

N i e s a e r

Anzeiger und Elbeblatt.

W o c h e n s c h r i f t

zur Belehrung und Unterhaltung.

N^o 47.

Dienstag, den 12. Juni

1849.

An das sächsische Volk!

Als bei dem außerordentlichen Landtage 1848 den damaligen Ständen der Gesetzentwurf wegen politischer Verbrechen vorgelegt wurde, erklärte die Staatsregierung in den Motiven (Mittheilungen über die Verhandlungen des außerordentlichen Landtags 1848 II. Kammer S. 1801), daß, wenn es auch nicht für angemessen erachtet werden könne, alle politischen Vergehen nach Maßgabe dieses Gesetzentwurfes behandeln zu lassen, es sich doch nicht verkennen lasse, daß es für gewisse Fälle im Interesse der Allgemeinheit sowohl als der nächst Betheiligten liegen könne, dieselben der Behandlung nach dem auf mündlich öffentliche Hauptverhandlung und Geschworne gebauten Gesetze zu unterstellen. Die Regierung gab an, daß dies hauptsächlich da der Fall sein würde, wo die Verbrechen in Frage kommen, welche ihren Hauptgrund in der jetzigen politischen Erregung und Erregbarkeit haben, sofern sie ihrem subj. und objektiven Thatbestande nach die Untersuchung zu einer Umsfänglichkeit anzuschwellen drohen, welche ihrer baldigen Erledigung nach dem zeitlichen Verfahren hindernd entgegensteht. Die Regierung fügte hinzu, daß, wenn sich dies von jeder Untersuchung wegen solcher Vergehen im Voraus nicht behaupten lasse, vielmehr es hierbei auf den konkreten Fall ankomme, es zweckmäßig geschienen habe, die Bestimmung der Fälle, es zweckmäßig geschienen habe, die Bestimmung der Fälle, wo das neue Gesetz auch auf politische Verbrechen Anwendung finden solle, dem Ermessen des Justizministeriums zu überlassen, zumal auch in der neuen Kriminalprozeßordnung nicht alle politischen Vergehen, wenn vielleicht darauf nur eine geringe Strafe gesetzt ist, dem Ausspruche der Geschwornen unterstellt werden können, wolle man nicht geradezu Mittel aufwenden, welche mit dem erreichbaren Zwecke und dem möglichen Erfolge in keinem Verhältnisse stehen. Die Staatsregierung bemerkte, daß die fragliche Ermächtigung dem Justizministerium zu ertheilen, um so unbedenklicher erscheinen möchte, als diese bloß eine zeitweilige sei, und es im wohlverstandenen Interesse des Ministeriums selbst liege, die Ausdehnung des Gesetzes in den einzelnen Fällen nicht ohne hinreichenden Grund zu unterlassen.

Beide damaligen Kammern, hervorgegangen aus dem alten Wahlgesetz, begrüßten einhellig das Gesetz mit Freuden, und selbst Mitglieder der ersten Kammer, die Niemand beschuldigen wird, daß sie der Zeitrichtung jemals vorangeeilt, von denen Niemand behaupten wird, daß sie politische Vergehen begünstigen wollten, die Herren von Friesen und von Weld, erkannten die Nothwendigkeit der Einführung von Geschwornengerichten an und erklärten, daß dadurch dem Volke eine offene Einsicht in den Gang der Rechtspflege und eine unmittelbare Betheiligung an der Entscheidung der Fragen über Schuld oder Nichtschuld im Criminalprozeße gewährt würde, die Begriffe über Recht und Unrecht, über Gesetzmäßigkeit und Gesetzwidrigkeit bei jedem Einzelnen im Volke immer mehr und mehr geläutert und befestigt werden. Prinz Johann, der sich ebenfalls für Geschwornengerichte erklärte, versicherte, (Mittheilungen I. Kammer S. 1397) der Hauptgrund, welcher ihn dazu bestimmte, sei die Rücksicht, daß gerade bei den Vergehen, welche nach der Regierungsvorlage dem Geschwornengerichte zur Entscheidung überwiesen werden sollen, es höchst wünschenswerth, daß diese Entscheidung auch im Volke Anklang finde und die Ueberzeugung feststehe, es sei aus keiner Parteirücksicht entschieden worden, sondern bloß nach der Gerechtigkeit.

Mit Genehmigung der Stände erschien sodann das Gesetz vom 18. November 1848, worin es heißt „bei Verbrechen, welche nach Art. 81—94, 96—106, 108—116, 118 und 169 des Criminal-